

Die CDU-Fraktion schlägt vor, dass in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 ein Punkt 2.2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen wird:

„Als ergänzende gestalterische Festsetzung zur Einfriedung wird zwischen privaten Gärten zu den direkt angrenzenden, bestehenden Bebauungsplangebiet B-Plan 115 „Auf'm Acker“ festgesetzt, dass als Grundstücksabtrennung zwischen diesen privaten Gärten nur Hecken bis 2 m Höhe auch in Verbindung mit Maschendraht- und Stabgitterzäune zulässig sind. Blickdichte Einfriedungen, z.B. Holzflechtzäune und Mauern, sind unzulässig.

Auf Nachfrage bestätigt die Verwaltung, dass eine solche gestalterische Festsetzung wirksam ist und bereits in anderen Bebauungsplänen der Stadt gewählt wurde. Durch die Festsetzung bestehe weiter keine Verpflichtung zur Pflanzung einer Hecke. Dem Eigentümer bleibe frei zu entscheiden, ob er überhaupt eine Einfriedung wünscht, und nur falls er sich für eine Einfriedung entscheidet, muss diese in Form einer Hecke erfolgen. Die Hecke könne auch blickdicht sein. Ausgeschlossen seien blickdichte Wände, Paneelen oder Mauern.

Für bestehende blickdichte Einfriedungen wie bestehende Mauern vonseiten der vorhandenen Bebauung, gelte ein Bestandsschutz.

Vonseiten der Verwaltung wird eine Ergänzung des Antragstextes empfohlen, die sich nicht nur auf das angrenzende Bebauungsplangebiet „Auf'm Acker“ bezieht, sondern insgesamt die angrenzenden B-Pläne einschließt.

Der Verwaltungsvorschlag lautet:

In Ergänzung wird die Aufnahme folgender gestalterischer Festsetzung in den Bebauungsplan unter Punkt
2. Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauONRW beschlossen:

2.2 Einfriedungen

Ergänzend zur Satzung der Stadt Meckenheim über besondere Anforderungen an Einfriedungen (Einfriedungssatzung) gilt:

Als ergänzende gestalterische Festsetzung zur Einfriedung wird zwischen privaten Gärten zu den direkt angrenzenden, bestehenden Bebauungsplangebiet (115 „Auf'm Acker“, 40 „Hilberather Straße“, 13 „Falkenweg“, 39 „Schulstraße - Kirchstraße“ und 35 „Waldweg“) festgesetzt, dass als Grundstücksabtrennung zwischen diesen privaten Gärten nur Hecken bis 2 m Höhe auch in Verbindung mit Maschendraht- und Stabgitterzäune zulässig sind. Blickdichte Einfriedungen, z.B. Holzflechtzäune und Mauern, sind unzulässig.

Nach Beendigung der fraktionsübergreifenden Diskussion gibt der Ausschussvorsitzende die beiden Tagesordnungspunkte einzeln zur Abstimmung frei.